

Bericht:

Die WFF-Fraktion hat mit Schreiben vom 12.02.2017 (AN-Nr. 16/0007) beantragt, die zwischen dem Landkreis Friesland und den kreisangehörigen Kommunen bestehenden KiTa-Verträge zu überprüfen. Nach einer Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 21.02.17 wurde die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Veränderungen dieser und den finanziellen Bedingungen für die Beratung im Fachausschuss zusammenzustellen. Die Sachlage/ Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Rechtslage:

Der Landkreis ist gemäß § 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe und damit für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Er kann jedoch im Einvernehmen mit den Gemeinden gemäß § 13 SGB VIII die Aufgabe an die Kommunen übertragen. Seine Zuständigkeit hinsichtlich der Geltendmachung des Rechtsanspruchs bleibt allerdings nach § 12 KiTaG unberührt.

Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an die Gemeinden war der Anlass, zwischen dem Landkreis Friesland und den kreisangehörigen Kommunen die Vereinbarung vom 19.12.1994 (siehe Anlage) abzuschließen. Diese hatte zum Inhalt, dass die Kommunen die Aufgaben für den Betrieb der Jugendzentren und der Kindertagesstätten übernehmen.

Die Vereinbarung wurde modifiziert bzw. fortgeschrieben zum 01.08.2007 (siehe Anlage). Darin heißt es auch, dass die Finanzverwaltung auf die Gemeinden übertragen wird. Geregelt ist lediglich ein Zuschuss des Landkreises bei Neu- und Erweiterungsbauten im Rahmen des Subsidiaritätsgrundsatzes. Eine Befristung bzw. Kündigungsfrist wurde nicht vereinbart.

D.h. nach dem jetzigen Stand der Verträge haben die Städte und Gemeinden die Verpflichtung zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertagesstätten.

Kostenbeteiligung durch den Landkreis:

Der Landkreis Friesland trägt die Kosten für die Betreuung der Integrationskinder (Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft zu 100 % sowie die sogen. Sachkostenpauschale zur Finanzierung von Förderung/Therapie der Kinder mit Förderbedarf). Der Gesamtbetrag von rd. 320.000 Euro im Jahr 2016 diente der Erstattung der von hier verauslagten Kosten.

Eine weitere Zahlung betrifft die wirtschaftliche Jugendhilfe (Zuschüsse zu den Elternbeiträgen). Bei Personen/Familien mit geringem Einkommen zahlt der Elternteil „nur“ einen Betrag von 20,45 Euro/Monat. Der Landkreis zahlt pro Platz einen Pauschalbetrag von 50,00 Euro pro Monat und Krippenplatz bzw. 40,00 Euro pro Monat und KiTa-Platz (insgesamt rd. 31.050 Euro in 2016). Damit soll die Differenz des entgangenen Elternbeitrags ausgeglichen werden. Allerdings ist angesichts der steigenden Inanspruchnahme von Ganztagsplätzen diese Pauschale nicht mehr auskömmlich. In 2016 betrug der Eigenanteil der Stadt rd. 13.100 Euro.

Vergleichbare Situationen:

Anzumerken ist, dass es bereits Landkreise gibt, die sich an den Betriebskosten der Kindertagesstätten beteiligen. Der Landkreis Wittmund zahlt bei einer Betreuung von unter 5 Std./Tag eine Pauschale von 1.100 Euro pro Kind und Jahr, bei einer Betreuung von 5 – 6 Std./Tag einen Betrag von 1.375,00 Euro pro Kind und Jahr. Die Kreisumlage beträgt aktuell 51 Punkte (in 2016 noch 54 Punkte). Im Landkreis Friesland liegt diese bei aktuell 50,3 Punkten.

Entwicklung der Betreuungsangebote:

Der Umfang der Betreuungsangebote hat sich seit 1994 hinreichend geändert: Am 07.05.1996 wurde das AG-KJHG dahingehend geändert, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz spätestens zum 31.12.1998 realisiert werden musste.

Die Fassung des Kindertagesstättengesetzes vom 04.08.1999 beinhaltete nun auch die entsprechenden Anforderungen an die räumliche und personelle Ausstattung der Gruppen, den Betreuungsumfang und die pädagogische Arbeit.

Dabei handelte es sich in diesen Jahren um Einrichtungen mit Vormittagsgruppen. An den Nachmittagen wurden sogen. „Schnupper-Gruppen“ angeboten, für die es keine Förderung des Landes gab, da die Betreuungszeit unter 20 Std./Wo. lag (u.a. gab es die Angebote auch nur an zwei oder drei Nachmittagen, je nach Nachfrage). Diese Betreuungsangebote waren aber eine „kostengünstigere“ Alternative, um den Rechtsanspruch abzufedern, da viele Eltern eine geringere Betreuung, insbesondere der kleineren Kinder, bevorzugten. Die personelle Ausstattung und inhaltliche Arbeit war allerdings qualitativ auch vergleichbar.

Zu den sogen. Regelzeiten gab es Sonderöffnungen, die vereinzelt und in einem geringen Umfang wahrgenommen wurden. Mittagessen und Mittagsschlaf waren keine Themen.

Ab 2005 trat dann das sogen. „Tagesbetreuungsausbaugesetz“ (TAG) in Kraft. Dieses beinhaltete den Rechtsanspruch für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren, allerdings mit einer Übergangsfrist bis spätestens zum 01.10.2010, wovon der Landkreis Friesland auch Gebrauch machte. D. h., ab 2005 startete schrittweise der Ausbau der Krippenangebote in den Kommunen.

Mit dem Kindergartenjahr 2006/7 startete die Stadt Schortens diesen schrittweisen Ausbau, beginnend mit einer Gruppe in der Plaggestraße, die ein Jahr später bereits um eine weitere Gruppe erweitert wurde. Nahezu jährlich kamen drei Krippengruppen in Roffhausen und zwei in Sillenstede dazu, eine dritte Gruppe gab es in der Plaggestraße.

Der Landkreis beteiligte sich an dem Krippenausbau mit 1.800 Euro/Platz, somit 27.000 Euro pro Krippengruppe (hinzu kamen die Landesförderungen). Basis dafür war die Fortschreibung der Vereinbarung vom 19.12.1994, die am 20.09.2007 auch im Fachausschuss bzw. am 27.09.2007 im Rat beschlossen wurde (SV-Nr. 06/0189; siehe Anlage).

Beim Krippenausbau ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz zu Beginn von einer personellen Ausstattung mit 2 Fachkräften ausgegangen ist. Bereits nach kurzer Zeit war festzustellen, dass der Betreuungsschlüssel bei den Unter-Dreijährigen nicht auskömmlich ist. In den ersten Jahren ging diese personelle Aufstockung zu Lasten der Kommunen. Ab 01.01.2015 beteiligt sich das Land stufenweise an den Personalkosten, beginnend mit 20 Std./Woche in 2015 und einer jeweils 3-Std. Erhöhung in den Folgejahren.

Daneben ist sowohl im Krippen- als auch Kindertagesstättenbereich die vermehrte Nachfrage nach längeren Betreuungszeiten bzw. Ganztagsangeboten zu verzeichnen. Dieses bedeutet in der Konsequenz auch das Angebot von Mittagessen und Schlaf- bzw. Ruhemöglichkeiten. Die Kindertagesstätten der 90-er Jahre haben aber gar nicht die räumliche Infrastruktur für diese Veränderungen. An- und Umbauten, ggf. auch Neubauten sind die Folge, sofern eine Kommune das finanzieren kann.

Bezuschusst wird aber seitens des Landes aktuell nur die Errichtung von „U-3-Gruppen“; der aktuelle Förderbetrag steht zurzeit noch nicht fest (geplant sind voraussichtlich 12.000 Euro/Platz).

Aus Sicht der Verwaltung ist bei den Verträgen bzw. Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Friesland und den Kommunen zu berücksichtigen, dass sich seit der Erstvereinbarung in 1994 eine rasante Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben hat. Der Zuschussbedarf für die kommunalen Kindertagesstätten liegt bei rd. 3,5 Mio. Euro (zzgl. der kommunalen Zuschüsse für die kirchlichen Träger, insgesamt rd. 4 Mio. Euro/Jahr).

Fazit:

Aufgrund der gesetzlichen Möglichkeiten und der bestehenden Verträge zwischen dem Landkreis Friesland und den Städten/Gemeinden liegt die Verpflichtung zum Betrieb der Kindertagesstätten bei der Stadt. Dieses gilt auch für die damit verbundene Finanzierung. Die aktuelle Betriebsabrechnung 2016 weist einen Zuschussbedarf von fast 4 Mio. Euro (einschl. der Zuschüsse an die kirchlichen Träger) aus.

Seit der Erstvereinbarung 1994 haben sich allerdings die Qualitätsmerkmale und der Betreuungsstandard erheblich geändert. Ganztagsangebote, Mittagessen, Krippen, etc. verursachen mehr Kosten als die ursprünglichen Vormittagsgruppen (ergänzt durch wenige Nachmittagsangebote).

Im Gegenzug hat die Stadt allerdings auch die Organisations-/ Gestaltungsfreiheit für die Betreuungsangebote in ihrem Hoheitsgebiet. Dennoch wäre eine finanzielle Beteiligung durch den Landkreis an dem stetig wachsenden Aufgabenbereich wünschenswert, z. B. vergleichbar der Praxis im Landkreis Wittmund.

Anlagenverzeichnis:

1. Vereinbarung vom 19.12.1994 zwischen dem Landkreis Friesland und den kreisangehörigen Kommunen
2. Modifizierte bzw. fortgeschriebene Vereinbarung zum 01.08.2007
3. SV-Nr. 06/0189

Sachbearbeiter/-in

Fachbereichsleiter/-in

Bürgermeister